



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und der Haselmaier Leitstellen GmbH oder der Tischlerei Haselmaier GmbH (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) abgeschlossen werden.

Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

1.2 Diese AGB sind zur Verwendung gegenüber Unternehmern bestimmt, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

1.3 Mitarbeitern unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.

§2 Vertragsabschluss

2.1 Mündliche Mitteilungen des Lieferanten – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

2.2 Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich und enthalten Angaben hinsichtlich der Menge und des Preises des angefragten Produktes, der Zahlungsbedingungen, der Lieferfrist und des

Lieferorts sowie Angaben zur technischen Spezifikation des Produktes. Darüber hinaus können weitere auftragspezifische Angaben enthalten sein.

2.3 Tätigt der Kunde auf Basis eines Angebotes des Lieferanten eine schriftliche Bestellung („Bestellung“), so kommt ein Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Bestellung durch den Lieferanten („Auftragsbestätigung“) zustande. Weicht die Bestellung vom Angebot des Lieferanten oder diesen AGB ab, so gilt der Vorrang des Angebots des Lieferanten und dieser AGB.

2.4 Der Lieferant weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten zustande kommt. Mündliche Abreden, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung von mit den Lieferanten geschlossenen Verträgen, sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind, sofern in diesen AGB keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich, ausdrücklich und zweifelsfrei erfolgen.

2.5 Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Lieferanten unterfertigt.

2.6 Die Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn diese speziell für einen Kunden erstellt wurden und schriftlich abgegeben wurden. Weiters sind alle schriftlichen Kostenvoranschläge des Lieferanten entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese vom Kunden gewünschte Detailplanungen umfassen. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An diese Kostenvoranschläge ist der Lieferant 30 Tage ab Abgabedatum gebunden.

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN



2.7 Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftrags-spezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Lieferanten liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen ergeben, so wird der Lieferant den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich der Lieferant vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

2.8 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses - vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

§3 Lieferung

3.1 Der Lieferant liefert das Produkt innerhalb der im Angebot angegebenen Lieferfrist. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Soweit im Angebot keine abweichende Regelung getroffen wird, beginnt die Lieferfrist mit Zustandekommen des Vertrages jedoch nicht vor Eingang der im Vertrag vereinbarten, durch den Kunden beizubringenden Dokumente wie Genehmigungen und dgl., Freigaben und An- bzw. Vorauszahlungen beim Lieferanten.

3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung innerhalb der Lieferfrist erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Lieferanten durch deren Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass ein Verzug durch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten nicht vom Lieferanten schuldhaft zu vertreten ist. Der Lieferant informiert den Kunden über einen derartigen Lieferverzug unverzüglich. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer des Verzugs, sofern nicht einvernehmlich schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden etwas anderes festgelegt wird. Im Falle des Verzugs bei Fixgeschäften oder einvernehmlicher schriftlicher Beendigung des Vertrags wird das bereits

geleistete Entgelt unverzüglich zurückerstattet.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die dem Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise Brände, Streik, Aussperrung, Embargos, Engpässe, Epidemien, Quarantäne, Krieg, Kriegshandlungen und Terrorismus, Aufstände, Unruhen behördliche Anordnungen oder behördliche Versäumnisse, schwerwiegende Störungen des öffentlichen Verkehrsnetzes oder der Stromversorgung, Naturereignisse (zB. schwere Stürme, Überflutung, Murenabgänge) usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferant nicht zu vertreten. Sofern die Vertragserfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich gemacht wird, ist der Lieferant berechtigt, unter Erstattung eines vom Kunden bereits geleisteten Entgelts ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen.

3.4 Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung des Lieferanten angegebene Lieferanschrift maßgeblich.

3.5 Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an den Lieferanten zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sein Rücktrittsrecht wirksam ausübt, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder, wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass der Lieferant ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.

3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Kunden über, sobald der Lieferant den Liefergegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde oder die von ihm beauftragte Person in Annahmeverzug gerät. Im Falle des Annahmeverzugs durch den Kunden ist der Lieferant zur Hinterlegung des Produktes berechtigt. Sie wirkt schuldbefreiend. Die Kosten der ordnungsgemäßen Hinterlegung hat der Kunde zu tragen. Den zufälligen Untergang und



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

die zufällige Verschlechterung des Produktes ab Hinterlegung hat der Kunde zu tragen.

3.6 Sofern eine Versendung des Produktes zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versicherungen gegen Schaden aller Art erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.

3.7 Bei Selbstabholung informiert der Lieferant den Kunden zunächst per E-Mail darüber, dass die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereitsteht. Nach Erhalt dieser E-Mail kann der Kunde die Ware nach Absprache mit dem Lieferanten am Sitz des Lieferanten abholen. In diesem Fall werden keine Versandkosten berechnet.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Produktbeschreibung oder dem Angebot nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer-, Versand- und Montagekosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben.

4.2 Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die wir nicht zu vertreten haben und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union aus vornimmt.

4.3 Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Abweichende Zahlungsziele sind im Angebot ausgewiesen und in der Auftragsbestätigung festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist

kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

4.4 Zahlungen haben durch Banküberweisung auf das vom Lieferanten bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

4.5 Zahlungen gelten zu dem Termin als geleistet, wenn der Lieferant über den Eingang des Betrages vorbehaltlos verfügen kann.

4.6 Befindet sich der Kunde im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 9,0% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Lieferant behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden (insbesondere aufgrund von Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten) nachzuweisen und geltend zu machen. Bei mehr als 20 Tage andauerndem Zahlungsverzug ist der Lieferant außerdem nach eigenem Ermessen berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen bzw. von sämtlichen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und daraus folgende Nachteile dem Kunden anzulasten. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

4.7 Die Aufrechnung ist dem Lieferanten gegenüber nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen des Kunden jedoch nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.

4.8 Kommt der Kunde seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.

§5 Eigentumsvorbehalt

5.2 Der Lieferant behält sich bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

5.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN



Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Lieferanten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich zu behandeln und den Zugriff Dritter auf die Produkte, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Produkte dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel des Produktes sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Lieferant an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Produkte zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn das Produkt mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen vermischt ist.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, bei Verletzung des Vertrags durch den Kunden, insbesondere bei Verletzung einer Pflicht nach dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe des Produktes oder, falls dies nicht mehr möglich ist, volle Genugtuung zu verlangen.

5.5 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Lieferant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden bzw. im Falle eines Insolvenzverfahrens mit dem Insolvenzverwalter, anhand der Rechnungsunterlagen, ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Kunde bzw. im Falle des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter, an dieser Aussonderung nicht mitwirken, ist der Lieferant berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

§6 Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß die Produkte (i) in Einklang mit zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hergestellt wurden, um im Gebiet der Europäischen Union verwendet zu werden und (ii) die im Angebot oder in der dem Produkt beiliegenden Dokumentation angeführten Eigenschaften erfüllen. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn ein Produkt dieser Gewährleistung nicht entspricht. Änderungen im optischen Erscheinungsbild, wie in Form, Farbe und/oder Gewicht stellen keinen Mangel dar.

6.2 Die Frist für die Geltendmachung eines Mangels im Sinne des § 6 Abs 1) beträgt, soweit keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde, zwei (2) Jahre und beginnt mit Übergabe des Produktes gemäß § 3 Abs 4) bzw. 5). Der Kunde hat das Produkt nach erfolgter Übergabe unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. § 377 UGB ist ausdrücklich anwendbar, auch im Falle eines Werkvertrages. Der Kunde muss dem Lieferanten Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Übergabe oder dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Mangel hätte feststellen müssen, schriftlich mit genauer Angabe von Art, Umfang und den Umständen im Zeitpunkt des Auftretens des Mangels zu rügen. Der Kunde verliert sein Recht, sich auf eine Mangelhaftigkeit des Produktes, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu berufen, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß und vertragsgemäß nachgekommen ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

6.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden am Produkt oder an Teilen davon, die nach Übergabe durch unsachgemäße Behandlung, Fahrlässigkeit oder Zufall entstanden sind. Sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden die aus der Mangelhaftigkeit des Produktes resultieren, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, erlöschen, wenn (i) ohne schriftliche Zustimmung vom Lieferanten der Kunde selbst oder Dritte Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen an dem Produkt vornehmen (ii) der Kunde Instruktionen aus ihm übergebenen Gebrauchsanleitungen, Manuals, Wartungsbücher und dergleichen nicht vollumfänglich eingehalten hat oder (iii) der Kunde dem Lieferanten nicht ermöglicht, technische zwingende oder zweckmäßige Änderungen am Produkt vorzunehmen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6.4 Der Kunde wird bei der Übergabe bzw. Abnahme darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Lieferanten entstehen.

6.5 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen im Zeitpunkt der Übergabe sowie für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge und für die Einhaltung der ihn treffenden Pflichten bei der Verwendung der Produkte. § 924 ABGB ist nicht anwendbar.

6.6 Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, ist der Lieferant nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist berechtigt. Bei Verbesserung verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Bei erstmaligem Austausch wird sie für das Ersatzprodukt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Übergabe gewährt. Bei Austausch übernimmt der Lieferant keine Gewähr für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung.

6.7 Das Recht des Kunden auf Preisminderung ist ausgeschlossen, jedoch ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Preisminderung anzubieten, wenn der Mangel nach Einschätzung des Lieferanten geringfügig ist und die Verbesserung oder der Austausch für den Lieferanten unwirtschaftlich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

6.8 Zur Wandlung und zur Ersatzvornahme der Mangelbehebung ist der Kunde nur bei ausdrücklicher Verweigerung der Mangelbehebung durch den Lieferanten oder nach zweimaligem Scheitern von Verbesserungsversuchen und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Die Wandlung ist durch Klage geltend zu machen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden die Wandlung nicht zu.

6.9 Die Produktbeschreibungen des Lieferanten, öffentliche Äußerungen und Anpreisungen oder eine (mündliche oder schriftliche) Beratung des Kunden durch den Lieferanten begründen keine bedungenen oder zugesicherten Eigenschaften, sofern dies nicht ausdrücklich durch den

Lieferanten schriftlich zugesichert wurde. Selbst bei Vorliegen einer solchen Zusicherung bestehen keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferanten bei nur unerheblicher Abweichung von der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der ausdrücklich vereinbarten Brauchbarkeit.

§7 Haftung

7.1 Die Haftung des Lieferanten für im Rahmen der Geschäftsabwicklung durch den Lieferanten oder durch seine Erfüllungsgehilfen zugefügte Schäden ist auf Fälle von Vorsatz oder krassgrober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lieferanten der Höhe nach auf das Doppelte des vom Lieferanten erhaltenen Entgelts für den Vertrag, bei dessen Abwicklung der Schaden verursacht wurde, begrenzt. In allen anderen Fällen ist jeglicher Schadenersatz mit der Höhe des vom Lieferanten erhaltenen Entgelts begrenzt.

7.2 Die Haftung des Lieferanten für reine Vermögensschäden, immaterielle Nachteile, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangenen Gewinn, entgangenen Verdienst und entgangene Erwerbchancen sowie frustrierte Aufwendungen, die nicht typischerweise mit der Beschädigung einhergehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend oder anderweitig ausdrücklich anders vereinbart.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen kommen nicht zur Anwendung im Fall von Personenschäden oder Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden können.

7.4 Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

7.5 Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Lieferant den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN



§8 Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten und gewerbliche Schutzrechte

8.1 Schuldet der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die dem Lieferanten von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassene Inhalte nicht die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch den Lieferanten diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

8.2 Schuldet der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Herstellung und die Planung und/oder design der Ware, so unterliegen sowohl Pläne, Zeichnungen etc. als auch die hergestellte Ware selbst dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und sämtlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes. Jegliche Verwertung, Nutzung und Bearbeitung der Pläne und Zeichnungen sowie eine Nach- oder Abbildung der Ware ohne Zustimmung des Lieferanten ist dem (potentiellen) Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Der Lieferant bleibt auch berechtigt, Fotos der von ihm entworfenen Ware zu veröffentlichen.

§9 Mitwirkungspflicht

9.1 Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiters hat der Kunde zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.

9.2 Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet der Lieferant nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

9.3 Der Kunde hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls der Lieferant berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden zu fordern.

9.4 Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Lieferanten oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.

9.5 Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Elektriker- und Teppich-/ Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Der Lieferant ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerbereich hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass der Lieferant umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden einzufordern.

9.6 Bei notwendigen Verankerungen an Böden, Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.

9.7 Der Kunde ist - allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten - verpflichtet, nach vertragsgemäßer



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Dadurch wird die mängelfreie Vertragserfüllung bestätigt.

§10 Schlußbestimmungen

10.1 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-Scheibbs. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichten zu erheben.

10.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung(en) tritt je eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der/den betroffenen Bestimmung(en) am nächsten kommende, aber gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung.

Scheibbs, 17.6.2021

HASELMAIER LEITSTELLEN GmbH / TISCHLEREI HASELMAIER GmbH

Miesenbach 72
A-3270 Scheibbs

Tel.: +43 (0)664 / 30 50 996
Tel.: +43 (0)664 / 16 24 612
Mail: l.haselmaier@haselmaier.at
www.dieleitstelle.at

© Haselmaier Leitstellen GmbH



Haselmaier Leitstellen